

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Schwabach

des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

und hat seinen Sitz in Schwabach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen besonders für die Jugend und die Familien zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche und kulturelle Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sind Mitglieder für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer tätig, kann der Aufwand aus dieser Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Grenzen durch eine sogenannte „Übungsleiterpauschale“ erstattet werden.

Sind Mitglieder für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG z.B. zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben tätig, kann der Aufwand aus dieser Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Grenzen durch die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ ersetzt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist zur Stärkung seiner Leistungsfähigkeit berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten freiwilligen Rücklagen zu bilden. Die Beträge aus der ganzen oder teilweisen Auflösung dieser freiwilligen Rücklagen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Von

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen
 - e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen
 - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen
 - g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit
 - h) Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Vereinsfesten, Lehrgängen, Führungen, Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks
 - i) Pflege der Heimatkunde
 - j) Durchführung weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Gymnastiken, Radfahren, Nordic Walking
 - k) Herausgabe, Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet
 - l) Bereitstellung von Informationen für interne Zwecke oder für Dritte in jedweder Form
 - m) Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - n) Pflege des Chorgesangs mit überwiegend Berg- und Wanderliedern sowie alpenländischem Liedgut.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe aufgebracht werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen

- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen ein Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Recht einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Dies hat grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu erfolgen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind zu erstatten.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt ab dem 1. September des laufenden Jahres einen um 40 % ermäßigten Jahresbeitrag aufgerundet auf den nächsten vollen Euro.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen und Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Ortsgruppen, Gruppen bzw. Abteilungen nicht zu.
6. Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen sind gegenüber dem Vorstand der Sektion bis spätestens 31.01. des Folgejahres zur Rechnungslegung verpflichtet, sofern sie über eigene Kassen und/oder Konten verfügen.

Vier

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Vertreter der Sektionsjugend

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Auslagen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den 3. Vorsitzenden
- den Schatzmeister

jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes mit Einzelvertretungsbefugnis erforderlich.

flw

Die Haftung im Sinne von § 31a BGB der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands ist der Sektion gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

Für alle anderen Mitglieder des Vereins gilt eine entsprechende Unterschriftenregelung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird.

§ 17

Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
3. Der Vorstand kann den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beirat

§ 19

Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Leitern der Ortsgruppen, Abteilungen und Gruppen
 - b) von der Mitgliederversammlung können weitere Beiräte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig, z.B.:
 - der Hüttenreferent
 - der Ausbildungsreferent
 - der Pressereferent
 - der Naturschutzreferent
 - der Bücher- und Gerätewart
 - c) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.
3. Der Beirat wird von einem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vui

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser werden die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Der Ehrenrat kann durch Mehrheitsbeschluss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
 - d) den Mitgliederbeitrag festzusetzen
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen
 - f) die Satzung zu ändern
 - g) eine zeitlich befristete Sonderumlage zu beschließen
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen
 - i) die Sektion aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Ein Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört, die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.

Handwritten mark

3. Der Ehrenrat ist berufen um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§26

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, verarbeitet und speichert sie. Die Sektion übermittelt personenbezogene Daten an Vereine und Verbände in denen sie Mitglied ist und an Auftragsdatenverarbeiter sowie Funktionsträger der Sektion, nur in dem Rahmen, wie sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig sind. Näheres dazu regelt die Datenschutzrichtlinie der Sektion.

§27

Geschlechtsidentitätserklärung

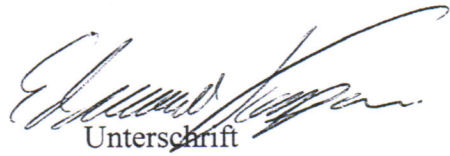
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsatzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019

Sektion Schwabach

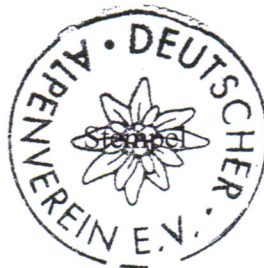
Deutscher Alpenverein
Sektion Schwabach
Penzendorfer Str. 13
91126 Schwabach

Stempel


Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Nr. 2 l) der DAV-Satzung:

04.06.2019
Datum




Unterschrift